

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank

A. Zielsetzung

Die Deutsche Industriebank, Berlin, und die Industriekreditbank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, beabsichtigen zu fusionieren. Die Verschmelzung ist jedoch wegen der für die Deutsche Industriebank geltenden und vom Aktiengesetz abweichenden Sondervorschriften in Artikel VII der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839), der nach § 25 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) fortgilt, nur zulässig, wenn sie gesetzlich zugelassen wird.

Außer der Verschmelzung soll der Entwurf die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank, deren Aktien sich in Besitz der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellten Treuhandaktionäre befindet, in einer der Zweckbindung dieses Vermögens zugunsten der gewerblichen Wirtschaft gerecht werden- den Weise endgültig regeln.

B. Lösung

Der Entwurf gestattet die Übertragung des Vermögens der Deutschen Industriebank im Wege der Verschmelzung auf die Industriekreditbank Aktiengesellschaft. Er sieht außerdem vor, daß mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung eine zu diesem Zweck unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland gegründete Stiftung, die ausschließlich der Förderung der gewerb-

lichen Wirtschaft dient, an Stelle der bisherigen Aktionäre der Deutschen Industriebank Aktionär der Industriekreditbank Aktiengesellschaft wird. Die vom Aktiengesetz abweichenden Sondervorschriften werden aufgehoben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (IV/2) — 521 16 — In 11/73

Bonn, den 19. November 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Vermögen der Deutschen Industriebank darf im Wege der Verschmelzung auf die Industriekreditbank Aktiengesellschaft übertragen werden. Auf die Verschmelzung finden die Vorschriften des Aktiengesetzes und § 25 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839) Anwendung.

(2) Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem durch mindestens drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutschen Industriebank und durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, zum Zwecke der Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank eine Stiftung des privaten Rechts gegründet und genehmigt worden ist, deren Satzung sicherstellt, daß

1. die Stiftung ausschließlich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft dient,
2. die Stiftung ein Organ erhält, das die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen hat,
3. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin in dem in Nummer 2 genannten Organ vertreten sind,
4. die Veräußerung von Aktien der Industriekreditbank Aktiengesellschaft aus dem Stiftungsvermögen sowie eine Änderung der Satzung gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der in Nummer 3 genannten Körperschaften nicht erfolgen kann.

§ 2

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft wird die gemäß § 1 Abs. 2 errichtete Stiftung an Stelle der bisherigen Aktionäre der übertragenden Aktiengesellschaft Aktionär der übernehmenden Gesellschaft.

§ 3

(1) Artikel VII der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz wird aufgehoben.

(2) § 25 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Deutsche Industriebank“ gestrichen.
2. In Satz 1 werden die Worte „und der Deutschen Industriebank“ gestrichen.
3. In Satz 1 werden die Worte „bei den Artikeln VI und VII“ ersetzt durch „bei Artikel VI“.

§ 4

(1) Die Deutsche Industriebank bleibt auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aktiengesellschaft. Die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften sind auf sie von diesem Zeitpunkt an vorbehaltlich des Absatzes 2 uneingeschränkt anzuwenden.

(2) Die Deutsche Industriebank darf ihre bisherige Firma beibehalten. §§ 23, 25 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz sind noch bis zur Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der Deutschen Industriebank anzuwenden.

§ 5

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 2 die Worte „Deutschen Industriebank, Berlin“ und
- b) in Absatz 3 Sätze 1, 4 und 5 die Worte „Deutsche Industriebank, Berlin“

jeweils durch die Worte „Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft-Deutsche Industriebank“ ersetzt.

2. § 23 Nr. 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Steuerpflichtige nachweist,
- aa) daß der Schuldner der Kapitalerträge seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung und seinen Sitz in Berlin (West) hat oder
 - bb) daß es sich um Zinsen auf Einlagen einschließlich Darlehen bei einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte eines Kreditinstituts handelt.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Vorschrift des § 16 ist hinsichtlich der Worte „Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft-Deutsche Industriebank“ vom Tage der Eintragung der Verschmelzung der Deutschen Industriebank mit der Industriekreditbank Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Sitzes der Deutschen Industriebank anzuwenden; der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag, von dem an die geänderte Fassung anzuwenden ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(6) Die Vorschrift des § 23 Nr. 5 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Deutsche Industriebank, Berlin, ist eine Aktiengesellschaft, auf die gemäß § 25 EGAktG das Aktiengesetz nur insoweit anzuwenden ist, als die weiterhin anwendbare Dritte Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz (3. DVO) vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839) nichts anderes bestimmt. Der Sonderstatus der Bank kommt vor allem dadurch zum Ausdruck, daß die Inhaber der Aktien Treuhänder der Gesamtheit der Unternehmen sind, die nach dem Aufbringungsgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) und dem Industriebankgesetz vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) bis zum 31. März 1937 aufbringungspflichtig waren, und daß ein Staatskommissar mit bestimmten Aufgaben bestellt ist (§ 25 der 3. DVO). Die Zuteilung der Aktien an die Aktionäre erfolgt durch den Aufsichtsrat (§ 23 der 3. DVO). Die Verwendung des Vermögens der Bank, das bei ihrer Auflösung nach der Berichtigung der Schulden verbleibt, ist durch Reichsgesetz zu regeln (§ 28 der 3. DVO).

Die Deutsche Industriebank nimmt keine der Aufgaben mehr war, die ihr mit dem Gesetz über die Industriebelastung vom 30. August 1924 (Industriebelastungsgesetz, Reichsgesetzbl. II S. 257) auferlegt wurden. Von den ihr mit dem Industriebankgesetz übertragenen Aufgaben ist die Gewährung von Krediten an gewerbliche Betriebe, insbesondere kleinen und mittleren Umfangs, zur Förderung der Ertragsfähigkeit der deutschen Wirtschaft (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Industriebankgesetz) übrig geblieben.

Die Deutsche Industriebank beabsichtigt, sich mit der Industriekreditbank Aktiengesellschaft in Düsseldorf zu verschmelzen. Dem steht jedoch die Bestimmung des § 28 der 3. DVO entgegen, wonach die Verwendung des Vermögens der Bank im Falle der Auflösung durch Gesetz zu regeln ist.

Der Entwurf soll den Sonderstatus der Deutschen Industriebank durch Aufhebung der Dritten Durchführungsverordnung beseitigen. Er regelt gleichzeitig die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank, indem er die Fusion mit der Industriekreditbank Aktiengesellschaft zuläßt und die Übertragung der in Treuhänderbesitz befindlichen Aktien der Gesellschaft auf eine Stiftung vorsieht, die ausschließlich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft dient.

Die im Entwurf vorgesehene Lösung für die Verwendung des Vermögens ergibt sich aus der historischen Entwicklung dieses Instituts. Die Deutsche Industriebank wurde unter dem Namen „Bank für deutsche Industrie-Obligationen“ aufgrund des Industriebelastungsgesetzes (§ 23), das den „Unternehmern der industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß der bergbaulichen, der Schiff-

fahrtbetriebe (See- und Binnenschifffahrt), der Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen“ die Tilgung und Verzinsung eines zur Leistung von Reparationen bestimmten Betrages in Höhe von 5 Mrd. Goldmark auferlegte (§ 1), als Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 10 Millionen Goldmark gegründet, um die im Zusammenhang mit dieser Last stehenden Aufgaben zu erfüllen. Die Gründer der Gesellschaft traten als Bevollmächtigte von Unternehmen auf, die nach dem Industriebelastungsgesetz aufbringungspflichtig waren. Das für die Gründung erforderliche Kapital wurde von der Deutschen Rentenbank zunächst als Darlehen zur Verfügung gestellt und später mit den Ansprüchen verrechnet, die den aufbringungspflichtigen Unternehmen zustanden, als sie aufgrund des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) aus der Deutschen Rentenbank ausschieden.

Das Industriebelastungsgesetz sah vor, daß die Bank nach Tilgung sämtlicher Industriebonds liquidiert wird, wobei das nach Berichtigung aller Schulden und nach Rückzahlung des Aktienkapitals verbleibende Vermögen dem Reich zufallen sollte (§ 29). Als mit dem Inkrafttreten der Haager Vereinbarungen vom Januar 1930 die Industriebelastung entfiel, sollte die Bank liquidiert werden, wobei die Bestimmung dieses Zeitpunktes mit dem Gesetz über die Liquidierung der Bank für deutsche Industrie-Obligationen vom 4. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 783) der Reichsregierung überlassen wurde. Die Liquidation unterblieb jedoch, weil das Industriebankgesetz die Fortgeltung der Aufbringungsumlage anordnete und der Bank, die als Aktiengesellschaft bestehen blieb, die Aufgabe zuwies, im Rahmen des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) an der Entschuldung der deutschen Landwirtschaft mitzuwirken und zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft langfristige Kredite zu gewähren. Die dafür erforderlichen Mittel kamen aus der Aufbringungsumlage, soweit diese nicht für Zwecke des Reichshaushaltes in Anspruch genommen wurde. Bezüglich der Aktien der Bank bestimmte § 6 Industriebankgesetz, daß ihre Inhaber Treuhänder der Gesamtheit der Unternehmer sind, die nach dem Aufbringungsgesetz bisher zu Leistungen verpflichtet waren oder nach diesem Gesetz künftig verpflichtet sind. Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Bank wurde einem Reichsgesetz vorbehalten (§ 15 Abs. 2). Gleichzeitig wurde das Kapital der Bank von 10 auf 50 Millionen Reichsmark unter Heranziehung der bei der Bank gebildeten Reserven erhöht (§ 5 Abs. 2 Industriebankgesetz). Eine „Ausgleichs- und Sicherungsrücklage“ hatte die Bank aufgrund von § 10 des Aufbringungsgesetzes aus bestimmten Teilen der Aufbringungsumlage bilden müssen.

Die Aufbringungsumlage läßt sich mangels gesetzlicher Festlegung nicht eindeutig einordnen. Sie diente in den Jahren bis 1930 der Tilgung und Verzinsung der Reparationen. In den Jahren 1930 bis 1932 wurde sie überwiegend für die Zwecke des Reichshaushalts verwendet und floß im übrigen, in den Jahren 1933 bis 1936 insgesamt, der Bank für Deutsche Industrieobligationen zur Stärkung ihrer Mittel zu (§ 3 Industriebankgesetz). Der Reichsfinanzhof hat in verschiedenen Urteilen und in seinem Gutachten vom 16. März 1933 (Reichssteuerblatt 1933 S. 317 ff.) den Standpunkt vertreten, daß es sich bei der Aufbringungsumlage im Verhältnis zu den Aufbringungspflichtigen um eine Steuer handelte. Bezüglich des Vermögens kam der RFH aufgrund des § 3 Industriebankgesetz zu dem Ergebnis, daß es besonderen Aufgaben gewidmet ist und daß es der gesamten aufbringungspflichtigen Wirtschaft erhalten bleiben soll (RFH, a. a. O., S. 319/320).

Das Industriebankgesetz wurde durch § 21 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 aufgehoben. Die Bank blieb jedoch unter gleichzeitiger Änderung der Firma in „Deutsche Industriebank“ als Aktiengesellschaft fortbestehen (§ 22 Abs. 2). Im übrigen wurden die bisherigen Vorschriften über den Status der Bank mit gewissen Änderungen in die Dritte Durchführungsverordnung übernommen.

Im Juni 1945 mußte die Deutsche Industriebank aufgrund einer Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin ihre Geschäftstätigkeit einstellen. Um für den Wiederaufbau erneut ein Spezialinstitut nach der Art der Deutschen Industriebank zur Gewährung langfristiger Kredite an die gewerbliche Wirtschaft zur Verfügung zu haben, gründeten Kreise der westdeutschen Wirtschaft am 29. März 1949 die Industriekreditbank Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Das Gründungskapital dieser Bank wurde von mehreren tausend gewerblichen Betrieben aufgebracht. Die Industriekreditbank Aktiengesellschaft übernahm die in der Bundesrepublik befindliche Organisation der Deutschen Industriebank. Sie führt die Aufgaben der Deutschen Industriebank in der Bundesrepublik Deutschland fort.

Aufgrund der am 15. Dezember 1953 in Kraft getretenen Alt-Banken-Gesetzgebung wurde die Deutsche Industriebank im Jahre 1954 zum Neugeschäft zugelassen. Die Industriekreditbank Aktiengesellschaft stellte der Deutschen Industriebank zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ein langfristiges Darlehen von 5 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung. Im Jahre 1953 übernahm die Deutsche Industriebank aus einer Kapitalerhöhung der Industriekreditbank Aktien zum Nennwert von 36 Millionen Deutsche Mark gegen die Einbringung von Ausgleichsforderungen. Von dem heutigen Grundkapital der Industriekreditbank in Höhe von 78 Millionen Deutsche Mark befinden sich Aktien von nominell etwa 40 Millionen Deutsche Mark in Besitz der Deutschen Industriebank.

Die Gründer der Industriekreditbank sahen in der Errichtung der Bank nur eine nachkriegsbedingte

Zwischenlösung, die nach ihren Vorstellungen durch spätere Verschmelzung mit der Deutschen Industriebank beseitigt werden sollte. Deshalb wurde von vornherein auf eine enge wirtschaftliche und personelle Verflechtung beider Institute Wert gelegt. Die beiden Unternehmen bilden einen Gleichordnungskonzern im Sinne des § 18 Abs. 2 AktG. Von einer späteren Verschmelzung gingen sowohl die Bankenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Erteilung des Verlagerungsbescheids als auch der Bundesminister der Finanzen bei der Zuteilung von Ausgleichsforderungen an die Deutsche Industriebank aus.

Bei dieser Sachlage ist aufgrund der historischen Entwicklung nicht nur die Verschmelzung, sondern auch die Verwendung des Vermögens, das von sogenannten Treuhandaktionären verwaltet wird, vorgezeichnet. Die Treuhandlösung des Industriebankgesetzes und der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz ist auf Dauer mit dem Aktiengesetz nicht zu vereinbaren, weil es der Verfassung der Aktiengesellschaft widerspricht, daß die Aktionäre durch den Aufsichtsrat bestellt werden, den sie ihrerseits wiederum in der Hauptversammlung zu wählen haben. Darüber hinaus stellt die bisherige Regelung nicht auf Dauer sicher, daß das Vermögen der Deutschen Industriebank der Förderung der gewerblichen Wirtschaft dient. Dieser Zweckbestimmung trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß er die Übertragung der Aktien auf eine Stiftung vorsieht, die ausschließlich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft dient. Die Stiftung wird diese Aufgabe durch Verwendung der ihr zufließenden Vermögenserträge und dadurch verwirklichen können, daß sie als Aktionärin der Industriekreditbank auf die Beibehaltung der in der Satzung dieser Gesellschaft niedergelegten Zweckbestimmung, die gewerbliche Wirtschaft zu fördern, achtet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 gestattet die Auflösung der Deutschen Industriebank im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme seitens der Industriekreditbank Aktiengesellschaft. Die Vorschrift ist wegen § 28 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz, nach dem die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank bei ihrer Auflösung durch Reichsgesetz zu regeln ist, erforderlich.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß auf die Verschmelzung die Vorschriften des Aktiengesetzes und des § 25 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz anzuwenden sind. Der Hinweis auf § 25 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz besagt insbesondere, daß der Verschmelzungsbeschluß der Zustimmung des „Reichs“-kommissars bedarf.

Nach Absatz 2 setzt die Eintragung der Verschmelzung voraus, daß zuvor eine Stiftung des privaten Rechts errichtet und genehmigt worden ist. Dadurch wird es ermöglicht, daß die den bisherigen Aktio-

nären der Deutschen Industriebank nach der Fusion zustehenden Aktien der Industriekreditbank AG unmittelbar auf eine Stiftung übergehen können.

Stifter sollen mindestens drei von der Hauptversammlung der Deutschen Industriebank gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates dieser Bank und die Bundesrepublik Deutschland sein.

Die Satzung der Stiftung muß sicherstellen, daß die Stiftung ausschließlich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft dient (Nummer 1). Auf diese Weise soll die bisherige Zweckbestimmung dieses Vermögens zugunsten der gewerblichen Wirtschaft erhalten bleiben und fortgesetzt werden können.

Die Stiftung muß ein Organ erhalten, das die Geschäftsführung des Vorstandes der Stiftung überwacht (Nummer 2). Weitergehende Aufgaben sollen dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Wie die geschichtliche Entwicklung zeigt, steht das Vermögen der Deutschen Industriebank in einer besonderen Beziehung zur öffentlichen Hand. So hat nach § 25 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz ein „Reichs“-kommissar „das öffentliche Interesse wahrzunehmen“. In Zukunft soll das öffentliche Interesse in der Weise gewährleistet werden, daß die öffentliche Hand in dem Überwachungsorgan der Stiftung vertreten ist (Nummer 3).

Nach § 25 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz bedarf die Deutsche Industriebank „zu einer Änderung der Aktienzuteilung“ (Nummer 3) und „zu einer Änderung der Satzung“ (Nummer 4) der Zustimmung des „Reichs“-kommissars. Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes soll insoweit gewährleisten, daß die öffentliche Hand, wie bisher bei der Deutschen Industriebank, bei der Stiftung ähnliche Einflußmöglichkeiten hat.

Zu § 2

Die Vorschrift stellt sicher, daß unmittelbar mit der Eintragung der Verschmelzung und folglich mit dem Erlöschen der Deutschen Industriebank gemäß § 346 Abs. 4 des Aktiengesetzes die nach § 1 Abs. 2 gegründete Stiftung an Stelle der bisherigen Aktionäre der Deutschen Industriebank Aktionär der übernehmenden Gesellschaft wird und daß damit das Vermögen der Deutschen Industriebank weiter seinem bisherigen Zweck — die gewerbliche Wirtschaft zu fördern — dienen kann. Damit kann gleichzeitig die bisherige treuhänderische Bindung entfallen, die wegen der Zweckbestimmung der Stiftung überflüssig wird.

Zu § 3

Mit dem Erlöschen der Deutschen Industriebank haben die bisherigen diese Gesellschaft betreffenden Vorschriften keine sachliche Bedeutung mehr. Deshalb sieht Absatz 1 vor, daß Artikel VII der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz, der sich lediglich mit der Deutschen Industriebank befaßt, aufgehoben wird. Die die Deutsche Industriebank betreffenden Regelungen in § 25 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz werden durch Absatz 2 aufgehoben.

Zu § 4

Die Vorschrift soll klarstellen, daß auch nach Inkrafttreten des Gesetzes die Deutsche Industriebank eine Aktiengesellschaft mit ihrer bisherigen Firma bleibt und daß auf sie die Vorschriften des Aktiengesetzes und der §§ 23, 25 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz weiter anzuwenden sind, solange die Verschmelzung nicht wirksam geworden ist.

Zu § 5

Die Änderungen der §§ 16 und 23 des Berlinförderungsgesetzes sind wegen der Verschmelzung der Deutschen Industriebank mit der Industriekreditbank erforderlich. Sie stellen sicher, daß die Zinsen für Darlehen, die der Deutschen Industriebank gewährt wurden, begünstigt bleiben und die der Niederlassung Berlin des verschmolzenen Instituts gewährten Darlehen und die dafür gezahlten Zinsen nach der Verschmelzung im gleichen Umfang begünstigt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung sieht die Neufassung des § 23 Nr. 5 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes vor, daß die tarifliche Ermäßigung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer künftig allgemein für Zinsen gewährt wird, die von Berliner Zweigstellen solcher Kreditinstitute gezahlt werden, deren Sitz und Geschäftsleitung sich nicht ausschließlich in Berlin befinden.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Entwurf der Stiftungsurkunde und -satzung der Stiftung zur Förderung der Forschung für die gewerbliche Wirtschaft

Das „Gesetz über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank“ geht davon aus, daß vor der Verschmelzung der Deutschen Industriebank mit der Industriekreditbank AG durch drei Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Industriebank und die Bundesrepublik Deutschland eine Stiftung des privaten Rechts gegründet wird, die anstelle der bisherigen treuhänderischen Aktionäre der Deutschen Industriebank Aktionärin der übernehmenden Gesellschaft wird.

Die Stiftung soll mit Rücksicht auf die Vorgesichte der Deutschen Industriebank sowie die Herkunft und Zweckbestimmung ihrer Mittel ausschließlich der Förderung der Forschung für die gewerbliche Wirtschaft, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen, dienen.

Dies vorausgeschickt, errichten die Unterzeichner hiermit eine Stiftung, der sie folgende Satzung geben:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung der Forschung für die gewerbliche Wirtschaft“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Die Stiftung hat den Zweck, die Forschung auf den die gewerbliche Wirtschaft, namentlich die kleinen und mittleren Unternehmen, besonders interessierenden Gebieten der Betriebswirtschaft, der Organisation und der Technik, zu fördern. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann sich die Stiftung gemeinnütziger Forschungseinrichtungen als Hilfspersonen im Sinne des § 11 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung bedienen. Die Ergebnisse der von der Stiftung geförderten Forschungsvorhaben sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus den ihr nach der Verschmelzung der Deutschen Industriebank mit der

Industriekreditbank AG zufallenden Aktien der übernehmenden Gesellschaft im Nennwert von 31,2 Millionen DM.

(2) Zur Erreichung des Stiftungszwecks dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie etwaige von dritter Stelle geleistete Zuwendungen verwendet werden.

(3) Erträge und Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für höchstens vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer in einer Gesellschaft, an der die Stiftung Anteile besitzt, tätig ist.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe einer vom Kuratorium zu erlassenden Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so sind diese nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Stiftung befugt. Das Kuratorium kann ein Mitglied des Vorstandes zur alleinigen Vertretung der Stiftung ermächtigen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine mit dem Kuratorium zu vereinbarende angemessene Vergütung. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) In das Kuratorium berufen

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Bundesverband der Deutschen Industrie aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft | 3 Mitglieder, |
| 2. die Bundesregierung | 1 Mitglied, |

- | | |
|---|-------------|
| 3. das Land NRW | 1 Mitglied, |
| 4. das Land Berlin | 1 Mitglied, |
| 5. der DIHT im Einvernehmen mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten berufenden Stellen | 1 Mitglied. |

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen, der bei Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Recht zur Berufung eines Kuratoriumsmitgliedes wird durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung ausgeübt. Die Berufung eines Kuratoriumsmitgliedes erfolgt jeweils für vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

(5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung des Vorstandes,
- b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- c) Beschlußfassung über die Vergabe von Förderungsmitteln,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Beschlußfassung über die Veräußerung von zum Stiftungsvermögen gehörenden Aktien,
- g) Beschlußfassung über die Ausübung des Stimmrechts aus zum Stiftungsvermögen gehörenden Aktien,
- h) Wahl des Rechnungsprüfers,
- i) Erlaß der Geschäftsordnungen.

(2) Das Kuratorium ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Geschäftsvorfälle und Einsicht in die Unterlagen zu verlangen.

§ 7

Beschlußfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluß. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, an der Beschlußfassung teilnimmt.

(2) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich das Kuratorium einberuft. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sofern kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, sind in dringlichen und in solchen Fällen, die die Einberufung einer Kuratoriumssitzung nicht rechtfertigen würden, auch schriftliche oder telegrafische Beschlußfassungen zulässig, mit Ausnahme von Beschlußfassungen gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben a, d, e und i.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben e und f bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder. Vor der Beschlußfassung über die Veräußerung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft ist der Aufsichtsrat dieser Gesellschaft zu hören. Die Veräußerung soll unterbleiben, wenn und soweit ein nachteiliger Einfluß auf den Börsenkurs der Aktien der übernehmenden Gesellschaft oder eine sonstige Beeinträchtigung der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der übernehmenden Gesellschaft zu besorgen ist.

§ 8

Verwendungsnachweis

Bei der Vergabe von Förderungsmitteln ist in geeigneter Weise die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Empfänger sowie eine ausreichende Kontrolle des Verwendungsnachweises sicherzustellen.

§ 9

Jahresrechnung, Jahresbericht

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresbericht ist nach Genehmigung durch das Kuratorium zu veröffentlichen.

§ 10

Geschäftsjahr und Prüfung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung für das abgelaufene Ge-

schäftsjahr ist durch einen Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 11

Erledigung des Stiftungszwecks, Satzungsänderungen

(1) Bei Erledigung des in § 2 genannten Stiftungszwecks hat das Kuratorium einen neuen gemeinnützigen Stiftungszweck festzusetzen; dabei soll das Vermögen weiterhin zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft verwandt werden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist der Regierungspräsident in Köln.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht eine zumindest turnusmäßige Vertretung auch der übrigen Länder neben Berlin und Nordrhein-Westfalen in dem aufsichtsführenden Organ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Entwurfs vorgesehen werden sollte. Die nach dem Entwurf zu schaffende Stiftung soll der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen, dienen. Diese Bereiche sind, wenn auch möglicherweise in unterschiedlichem Ausmaß, für alle Länder von Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß zur Erreichung eines für die Länder zeitlich sinnvollen Turnus die Zahl der Ländervertreter in dem Kuratorium über die bisher vorgesehene Zahl hinaus — ggf. unter Abkürzung der Dauer der Amtszeit — erhöht werden muß.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung wird diese Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie gibt jedoch bereits jetzt zu bedenken, daß mit Rücksicht auf das relativ geringe Mittelaufkommen der Stiftung (jährlich etwa 3 bis 4 Millionen DM) eine Erhöhung der auf sieben festgesetzten Zahl der Kuratoriumsmitglieder nicht in Betracht kommen dürfte. Die Bundesregierung hätte allerdings nichts dagegen einzuwenden, wenn die den Ländern Nordrhein-Westfalen und Berlin zustehenden Sitze in einem bestimmten Turnus von allen Ländern besetzt werden würden.